

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelle "Hundskaul" zugunsten der Verbandsgemeinde Gerolstein in den Gemarkungen Densborn und Mürlenbach, Landkreis Daun

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers der Wassergewinnungsanlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein in den Gemarkungen Densborn und Mürlenbach setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG) vom 28.03.19880 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet liegt nordöstlich der Ortsgemeinde Densborn.

Es umfaßt Flurstücke in den Gemarkungen Densborn und Mürlenbach und ist in zwei Schutzzonen eingeteilt, die in der Lagebeschreibung des Wasserwirtschaftsamtes Trier vom 19.01.1983 dargestellt sind als:

Zone I - Wasserfassungsbereich - (blaue Umrandung)

Zone II - Engeres Schutzgebiet - (grüne Umrandung)

Die Zone I liegt in der Gemarkung Densborn, Flur 10, Flurstück 226/25 (teilweise).

Die Zone II liegt in der Gemarkung Densborn, Fluren 9 und 10 sowie in der Gemarkung Mürlenbach, Fluren 14 und 15 (teilweise).

§ 3

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) Zone I (Fassungsbereich).

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
- d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschichten;
- e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und

Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;

f) organische oder chemische Düngung

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere:

- a) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos;
- b) Baustellen und Baustofflager;
- c) Straßen und Bahnlinien sowie sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe, Parkplätze;
Ausbau vorhandener Wege und Straßen sind der oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen dafür sind zu beachten;
- d) Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
- e) Campingplätze und Sportanlagen sowie das Zelten, Lagern und der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- f) Wagenwaschen und Ölwechsel;
- g) Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
- h) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
- i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- j) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- k) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) und Durchleiten von Abwasser;
- l) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- m) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, von radioaktiven und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie Kühlwasser, Untergrundverrieselung sowie Sandfiltergräben und Abwassergruben.
- n) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen, Sprengungen;
- o) Pferche; Viehunterstände, Weidehütten, Tränkstellen, Melkstände, Massentierhaltung;
- p) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; jede Oberdüngung;

- q) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
- r) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- s) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe, Gärfuttermieten;
- t) Transport und Lagerung von Heizöl, Dieselöl, radioaktiver oder sonstiger wassergefährdender Stoffe;
- u) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden radioaktiven Stoffe sowie Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- v) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- w) Fischteiche, Dräne und Vorflutgräben;
- x) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen sowie militärische Anlagen;
- y) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
- z) Wärmepumpen mit Nutzung von Oberflächen- und Grundwasser bzw. Nutzung des Erdbodens.

Ausnahmen von vorstehenden Verboten sind zulässig, soweit die Maßnahmen, Anlagen und Handlungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) sowie dem Schutz der Wassergewinnungsanlage und der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen und mit der gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden. Darunter fällt auch die Herstellung einer zusammenhängenden Rasendecke und ihre Pflege.

§ 4

D u l d u n g s p f l i c h t e n

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

A u s n a h m e n

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 7

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

- a) bei der Bezirksregierung Trier - Obere Wasserbehörde - in 5500 Trier
und
- b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein in 5530 Gerolstein
zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Verbandsgemeinde Gerolstein und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

Trier, den 01. Juni 1983
Az.: 560 - 803

Bezirksregierung Trier

gez. Schwetje

Regierungspräsident

Beglaubigt
Wiegand
Reg.-Angest.